

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen

Scholz Recycling GmbH
Berndt-Ulrich-Scholz-Straße 1
73457 Essingen

Tel.: 07365 840

Fax: 07365 1481



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Vorwort.....	2
1.1. Allgemeine Hinweise	3
1.2. Sicherheitszeichen	3
1.3. Fragen zum Arbeits- Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz.....	3
1.4. Persönliche Schutzausrüstung	4
1.5. Werksverkehr	4
1.6. Gefahrguttransporte	4
2. Bau- und Montagearbeiten	4
2.1. Energienutzung	5
2.2. Gefährdungsbeurteilung	5
2.3. Gefahrenhinweise	5
3. Haftung.....	6
4. Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen	6
5. Durchführung.....	6
6. Dokumentation	6
Anlage 1	7

 Kompetenz im Schrott	Managementhandbuch	OP_2 – FB 10.1.
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen	Revision: 2017 – 3 Datum: 01.09.2017 Seite: 2 von 7

1. Vorwort

Die Scholz Recycling GmbH hat die unten genannte Managementsysteme eingeführt, um dadurch eine ständige Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen sowie unserer Unternehmensorganisation und der damit verbundenen Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit sowie unserer guten Lieferantenbeziehungen zu gewährleisten.

- DIN EN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagement),
- DIN EN ISO 14001:2015 (Umweltmanagement),
- DIN EN ISO 50001:2011 (Energiemanagement) und
- Entsorgungsfachbetriebeverordnung.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für unser Haus sollen Fremdfirmen, Speditionen und Entsorger sich an unserer Unternehmenspolitik orientieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Zielstellungen daraus erreicht werden können. Auf unserer Internetseite www.scholz-recycling.de können Sie die Unternehmenspolitik abrufen.

Basis hierfür sind die vorliegenden Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen, deren Einhaltung unabdingbar sind für die Gewährleistung der Sicherheit unserer Mitarbeiter, unserer Kunden, Lieferanten und anderen Fremdfirmen an unseren Standorten. Deshalb möchten wir Sie hiermit über unsere Sicherheitshinweise in Kenntnis setzen. Bitte beachten Sie diese und senden Sie uns die Anlage 1 rechtsverbindlich unterzeichnet und mit Firmenstempel/ Adressdaten versehen zurück.

1.1. Allgemeine Hinweise

Diese „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten, sie werden im Folgenden zur Vereinfachung nur noch „Fremdfirmen“ genannt.

- Gemäß geltendem Recht haben Arbeitgeber ihre Beschäftigten grundsätzlich über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Die Unterweisung hat tätigkeitsbezogen zu erfolgen und muss regelmäßig wiederholt werden.
- Fremdfirmen sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen der Scholz-Firmengruppe bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sowie des Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Schulung/Unterweisung seiner Mitarbeiter in Bezug auf die in den Betrieben der Scholz -Firmengruppe geltenden Regeln, insbesondere hinsichtlich der vorherrschenden Gefahren. Sofern über Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzfragen Unklarheiten bestehen, kann sich die Fremdfirma an den jeweiligen Standortleiter oder die Sicherheitsfachkraft in unserem Betrieb wenden. Die Erfolgskontrolle kann durch den Auftraggeber mittels stichprobenartiger Befragungen am Einsatzort erfolgen.
- Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der jeweiligen Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Sozial- und/oder Aufenthaltsräumen.
- Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Scholz Recycling GmbH ist, wenn nicht vertraglich geregelt oder Gegenstand der Aufgabe, nicht gestattet.
- Bauschutt und andere Abfälle sind durch die Fremdfirmen soweit vertraglich vereinbart entsprechend den gesetzlichen Forderungen, zu entsorgen.
- Die im Auftrag der Fremdfirmen tätig werdenden Mitarbeiter dürfen sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsortes ist nicht gestattet.
- Für Wochenend- und Feiertagsarbeit ist an den Standortleiter Meldung zu geben mit den Angaben des Ortes, der Art und Dauer der Arbeit, der Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte (namentlich), der Fahrzeuge und deren Kennzeichen. Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, dass die entsprechenden behördlichen Genehmigungen für die Sonntags- und Feiertagsarbeit eingeholt werden.
- Das Betreten des Werkgeländes mit, sowie das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln, sowie das Mitbringen und Führen von jeglichen Waffen, ist verboten.
- Außerhalb von geschlossenen Fahrzeugen, den Sozialbereichen oder Büroräumen ist das Essen zu vermeiden und das Trinken nur aus geschlossenen Behältnissen gestattet.
- Rauchverbote in Hallen sind zu beachten. Rauchen nur in besonders ausgewiesenen Bereichen.
- Nicht gestattet ist das Mitbringen von Tieren und das Nächtigen auf dem Werksgelände.
- Ferner sind Fremdfirmen dafür verantwortlich, dass die in ihrem Auftrag tätig werdenden Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und wenn erforderlich, einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Verstöße gegen diese Aufenthaltsbedingungen können mit Betriebsverbot geahndet werden.
- Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Fremdfirmen sind verpflichtet diese anhand vorliegender Dokumente selbst zu unterweisen. Der Einsatz von Subunternehmer ist der Scholz Recycling GmbH zu melden.
- Jeder Diebstahl von Betriebseigentum (auch Schrott) wird zur Anzeige gebracht.

1.2. Sicherheitszeichen

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Betrieb sind zwingend zu beachten.

1.3. Fragen zum Arbeits- Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz

Sofern über Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzfragen Unklarheiten bestehen, können sich die Fremdfirmen an den jeweiligen Standortleiter, den Sicherheitsbeauftragten, oder die

 Kompetenz im Schrott	Managementhandbuch	OP_2 – FB 10.1.
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen	Revision: 2017 – 3 Datum: 01.09.2017 Seite: 4 von 7

Sicherheitsfachkraft in unserem Betrieb wenden. Bei Bedarf können die Fremdfirmen die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. bei uns einsehen.

1.4. Persönliche Schutzausrüstung

Fremdfirmen sind verpflichtet die entsprechende notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören mindestens: Arbeitskleidung, Warnweste, Arbeitsschutzhelm und Sicherheitsschuhe S3.

In gekennzeichneten Arbeitsbereichen sind z. B. Gehörschutz oder Schutzbrille anzuwenden. Weitere eventuell notwendige PSA ist der Gefährdungsbeurteilung zu entnehmen.

1.5. Werksverkehr

- Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge **auf 10 km/h** eingeschränkt und dem innerbetrieblichen Schienenverkehr ist Vorrang einzuräumen.
- Fahrzeuge die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von den Fremdfirmen hierzu schriftlich beauftragt wurden und die notwendigen Führerscheine/Qualifikationen vorhanden sind.
- Begleitpersonen ohne Arbeitsauftrag dürfen das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände nicht verlassen.
- Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.
- Hubsteiger dürfen nur von Personen bedient werden, welche die entsprechende Ausbildung nachgewiesen haben.
- Fremdfirmenfahrzeuge und/oder -anhänger dürfen nicht über Nacht auf dem Firmengelände abgestellt werden. Ausnahmen sind mit dem Standortleiter abzustimmen.
- Auf dem gesamten Werksgelände gilt für Kraftfahrzeuge, bei schlechten Wetterverhältnissen oder Dunkelheit, das Fahren mit Licht.
- Feuerwehrzufahrten, Einfahrten, Ausfahrten, Wendeflächen, Gleisanlagen, Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich frei zu halten.
- Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes nur durch vereinbarte Zugänge / Tore.
- Flurförderzeuge, Bagger, Radlader und gleisgebundene Fahrzeuge haben Vorfahrt.
- Achten Sie auf den internen Werksverkehr (Lastwagen, Bagger, Radlader, Gabelstapler, Schienenverkehr...) und auf schwebende Lasten.

1.6. Gefahrguttransporte

Werden Gefahrgüter transportiert, so ist dies unter Vorlage der Begleitpapiere dem Standortleiter oder seiner beauftragten Personen bekannt zu geben.

Für den Transport von Gefahrgütern sind entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge und Behälter zu verwenden. Die Fahrer müssen für den Transport dieser Güter den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung (ADR – Bescheinigung) besitzen. Die schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) und die Transportpapiere sind den Fahrern vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Gefahrgutfahrer hat gegenüber dem Standortleiter oder seiner beauftragten Personen alle notwendigen Angaben bezüglich der Transportüberwachung zu machen.

2. Bau- und Montagearbeiten

- Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind zu Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern und bei Bedarf auch nachts zu beleuchten.
- Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Tiefbauarbeiten über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und sonstigen Leitungen zu informieren und die sich daraus ergebenden Arbeiten mit dem Standortverantwortlichen abzustimmen.
- Die Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem Schild versehen werden, auf dem der Name des Unternehmens, seine Anschrift und die Telefonnummer, welches die Arbeiten ausführt, ersichtlich sind. Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein (Mitarbeiterkennung).

 Kompetenz im Schrott	Managementhandbuch	OP_2 – FB 10.1.
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen	Revision: 2017 – 3 Datum: 01.09.2017 Seite: 5 von 7

- Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Arbeitsmittel, die geprüft sind, verwendet werden (z. B. elektrische Geräte, Stapler, Leitern und Tritte).
- Das Aufstellen von Wohn- bzw. Baucontainern ist vertraglich gesondert zu regeln.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, dass eventuell betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
- Alle liegengelassenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften durch die Fremdfirmen.

2.1. Energienutzung

Wird für die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer Energie (z.B. Strom, Diesel, Gas) benötigt, welche aus dem Netz oder Bestand des Auftraggebers entnommen werden soll, so sind vor Entnahme die Messungs- und Abrechnungsmodalitäten zu definieren.

2.2. Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Auftragnehmer Gefährdungsbeurteilungen für alle Tätigkeiten die in unserer Firma durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes durchzuführen. Laufen diese Arbeiten über einen längeren Zeitraum, sind diese Beurteilungen regelmäßig (in der Regel jährlich) zu aktualisieren. Vorhandene Risiken bei den Arbeiten werden so ermittelt und durch entsprechende technische sowie organisatorische oder persönliche Präventivmaßnahmen (Schutzvorkehrungen, PSA, Betriebsanweisungen, Unterweisungen u.a.) minimiert.

2.3. Gefahrenhinweise

- Eventuell benötigte Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen sonstige Arbeitsmittel/ Fahrzeuge oder eingesetzte Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen und geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn darunter gearbeitet wird.
- Gerüste müssen vor der Nutzung durch eine befähigte Person freigegeben werden. Dies ist am Gerüst zu dokumentieren.
- Dächer ohne tragfähige Dachhaut dürfen nur auf Laufbohlen begangen werden. Geeignete, zugelassene Absturzsicherungen sind anzuwenden.
- Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Eine Überwachung durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen.
- Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen abgestimmt werden.
- Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen-, Elektroschweißen und funkenreisende Arbeiten) erforderlich, so ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Formblatt OP-2-FB 9), rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, einzuholen. Bei allen Feuerarbeiten sind stets geeignete Feuerlöscher griffbereit zu halten. Nach den Arbeiten ist eine Brandwache einzuteilen.
- Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort vom nächsten Telefon die Feuerwehr, sowie der Standortleiter zu verständigen. Die Fremdfirmen haben deshalb vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, wo die nächste Meldemöglichkeit vorhanden ist. Der betriebliche Notfall- und Alarmplan ist zu beachten.
- Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Reste oder Abfälle sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- Mitgebrachte Gefahrstoffe sind vor der Nutzung dem Standortleiter oder der durch ihn beauftragten Person mitzuteilen. Der sachgemäße Umgang mit den Stoffen ist sicherzustellen.
- Bei Arbeiten nahe stromführenden Anlagen muss eine verantwortliche Person festgelegt werden. Eine Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden.
- Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

 Kompetenz im Schrott	Managementhandbuch	OP_2 – FB 10.1.
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen	Revision: 2017 – 3 Datum: 01.09.2017 Seite: 6 von 7

3. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihnen und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von Ihnen einzuhaltenden Vorschriften entstehen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter stellen die Fremdfirmen die Scholz Recycling GmbH frei.

Fremdfirmen haben auf ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden abschließen. Auf Verlangen der Scholz Recycling GmbH ist der Nachweis dafür zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, das von Ihnen eingebrachte Eigentum, ebenso das ihrer Arbeitskräfte und sonstiger Beauftragten, in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Die Scholz Recycling GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder fahrlässig durch Mitarbeiter der Scholz Recycling GmbH gehandelt.

4. Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter trotz allen Sicherheits- und Vorbeugemaßnahmen einen Unfall erleiden, steht Ihnen unser Erste Hilfe System mit seinen geschulten Ersthelfern sofort zur Verfügung. Alle notwendigen Informationen sind den betrieblichen Notfall- und Alarmplänen zu entnehmen. Nach Einleitung der Ersten Hilfe und Alarmierung der Hilfs- und Rettungsdienste sind umgehend unser Standortleiter und der Auftraggeber zu informieren. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt. Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

Jedem größeren Unfall gehen eine Vielzahl kleinerer Unfälle, Zwischenfälle, Beinaheunfälle oder kritische Situationen voraus, die „noch einmal gut“ ausgegangen sind. Schon aus der Früherkennung und Behebung dieser Ereignisse können wir gezielt dazu beitragen, die bestehenden potentiellen Gefahrenquellen im Betrieb weiter zu entschärfen um tatsächlichen Unfällen immer besser vorzubeugen. Auch diese Ereignisse sind unserem Standortleiter mitzuteilen.

5. Durchführung

Die vorstehenden Sicherheitshinweise erhalten alle Fremdfirmen die auf dem Firmengelände der Scholz Recycling GmbH tätig sind.

Alle Mitarbeiter der Fremdfirmen sind entsprechend der Anlage 1 zu den vorstehenden Sicherheitshinweisen nachweislich durch die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu belehren. Dies gilt auch für einen möglichen späteren Personalwechsel sowie bei Beauftragung neuer Unterauftragnehmer.

6. Dokumentation

Für jede Unterweisung hat die Fremdfirma eine schriftliche Dokumentation (Unterschriftenliste) zu führen, welche Mitarbeiter die Sicherheitshinweise erhalten und verstanden, sowie hierfür unterschrieben haben.

 Kompetenz im Schrott	Managementhandbuch	OP_2 – FB 10.1.
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen	Revision: 2017 – 3 Datum: 01.09.2017 Seite: 7 von 7

Anlage 1

Erklärung zur Geheimhaltung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen im Rahmen der Auftragsabwicklung und Erklärung zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehend dargelegten Sicherheitshinweise für Fremdfirmen.

Hiermit bestätige/n ich/wir den Erhalt der Sicherheitshinweise über den Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen der **Scholz Recycling GmbH**. Ich/Wir verpflichten mich/uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände der **Scholz Recycling GmbH** zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. von uns eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Die Nachweise sind durch den Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und der Scholz Recycling GmbH auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Gegenüber der **Scholz Recycling GmbH** wird insbesondere folgende Erklärung nach erfolgter Unterweisung abgegeben:

1. Entsprechend der vertraglichen Bindung bin/sind ich/wir zur Geheimhaltung aller Informationen, die mir/uns im Zusammenhang mit meinem/ unserem Auftrag bei der **Scholz Recycling GmbH** zugänglich werden, verpflichtet.
2. Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung der **Scholz Recycling GmbH** weder Gegenstände, Geschäftspapiere, Zeichnungen noch sonstige Unterlagen mitgenommen werden dürfen.
3. Vor Beginn der Arbeiten sind von mir/uns als Auftragnehmer Gefährdungsbeurteilungen für alle unsere vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in der **Scholz Recycling GmbH** durchzuführen.
4. Tonaufnahmen, Fotografieren und Filmen sind auf dem Gelände der **Scholz Recycling GmbH** nicht gestattet, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis der Standortleitung.
5. Ich/Wir bin/sind unterwiesen worden, dass ich/wir bei Verletzung der vorstehenden Erklärung gegenüber der **Scholz Recycling GmbH** voll schadensersatzpflichtig bin/sind.

Ort, Datum

Firmenstempel (mit Adressdaten)

Rechtsverbindliche Unterschrift